

# Regionalplanung : noch tief in den Kinderschuhen

Autor(en): **Schlegel, Florian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **44 (1969)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103865>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Regionalplanung – noch tief in den Kinderschuhen

Wir leben in einer Zeit der Wandlung wie kaum je eine Generation vor uns. Automation und Technisierung und die damit verbundene Konzentration der Kräfte haben unsere Denkweise in sehr vielen Belangen eindeutig überrundet. Allein in der Zeit von 1950 bis 1960 sind trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur 50 000 Einzelbetriebe eingegangen, was gleichviel ist, wie in der Periode von 1900 bis 1950. Diese Zahlen beweisen die immer stärker werdende wirtschaftliche Konzentration. Ähnliche Erscheinungen vollziehen sich auch auf anderen Gebieten.

Diese stürmische Entwicklung hat sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die private Wirtschaft vor Probleme gestellt, die in ihrem Ausmass und ihrer Natur nach bisher einmalig waren. Die Behörden und ihre Verwaltung sind durch die Vielfalt und den Umfang der Probleme in einem unerwarteten Masse überrannt worden. Es ist deshalb nur natürlich, dass das Bedürfnis nach Planung von einem Tag zum andern offenbar und der Ruf nach vorausschauenden Lösungen lauter geworden ist.

*Aus diesen Gründen ist die Notwendigkeit der Planung heute auch kaum mehr bestritten. Weniger klar sind dagegen die Auffassungen über die Voraussetzungen, den Umfang und das Ziel einer Planung. Planung ist nur dann nützlich und sinnvoll, wenn sie realistisch ist und auch verwirklicht werden kann.*

Nur zu planen, was wünschenswert wäre, ist Spielerei und Zeitvertreiberei. Bei der Planung sind deshalb folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen und streng zu beachten: Ist die Planung und deren Verwirklichung rechtlich überhaupt möglich, finanziell tragbar und innert angemessener Zeit durchführbar? Planungen, die solche Kernfragen nebensächlich behandeln oder unbeachtet lassen, können zwar ideell wertvoll sein, bedeuten aber einen reinen Zeitverlust.

*Es ist falsch und irrtümlich, wenn man glaubt, Planen sei vornehmlich eine technische Aufgabe. Vielmehr ist Planen in erster Linie Aufgabe der politischen Behörden, vor allem dann, wenn das Planungsgebiet die Grenzen einer einzelnen Gemeinde überschreitet.*

Die Gemeinden stellen historisch gesehen bis in die Neuzeit eine politischen und wirtschaftliche Einheit dar. Die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten hat aber diese innere Beziehung in der Weise verändert, dass der einzelne Wirtschaftsraum sich immer über mehr politische Gemeinden erstreckt und die politischen Grenzen nicht mehr den gleichen Trennungsstrich darstellen wie zuvor. Ganz abgesehen davon, ergeben sich immer mehr öffentliche Aufgaben, die zu lösen aus finanziellen, betrieblichen und organisatorischen Gründen die Kraft einer einzelnen Gemeinde übersteigen.

*Die hier angedeutete Entwicklung hat das Bedürfnis zur Lösung verschiedener Probleme auf regionaler Basis wachgerufen und verstärkt. Man spricht deshalb heute immer mehr von der Regionalplanung. Die praktischen Ergebnisse sind allerdings bisher noch in den Kinderschuhen stecken geblieben.*

Die Gründe hierfür sind weitgehend darin zu suchen, dass in vielen Kantonen ausreichende Rechtsgrundlagen für eine wirksame Regionalplanung fehlen.

Die Gemeindeautonomie ist ein stolzes Recht, das freiwillig einzuschränken einer inneren Überwindung bedarf, vor allem dann, wenn sich Gemeinden mit verschiedenen hohen Steuersätzen zusammenschliessen sollten. Aus der bekannt freundschaftlichen Einstellung wünscht jeder Partner für sich die Vorteile und überlässt die Belastungen lieber den andern. Diese Einstellung ist allein mit den Stichworten «Industrieansiedlung» und «sozialer Wohnungsbau» deutlich charakterisiert.

*Eine realistische Regionalplanung sollte deshalb vermehrt noch als die Ortsplanung auf politischer Ebene beginnen und grundsätzlich entschieden werden. Es geht um die Erkenntnis, dass Gemeinden, die einen gemeinsamen Wirtschaftsraum darstellen, auch mit Bezug auf die Planung eine Einheit bilden sollen.*

Der Blick muss heute vermehrt noch als früher in eine weitere Zukunft gerichtet sein, weil es sonst nicht möglich ist, mit dem Tempo der Entwicklung Schritt zu halten. Vor allem müssen die Gemeinden innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes gemeinsame grosszügige Lösungen anstreben und darauf verzichten, scheinbare Erfolge beanspruchen zu wollen.

*Einzig durch eine aufgeschlossene und verantwortungsbewusste Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund wird es möglich sein, die Probleme unserer Zeit im Interesse des ganzen Landes zu lösen. Dazu kommt, dass wir vorerst gewillt sein müssen, wirksame gesetzgeberische Instrumente zu schaffen. Das ist einfach unerlässlich und erste Voraussetzung.*

Wenn wir dieses Ziel, das uns die Entwicklung aufgezwungen hat, ernstlich befolgen wollen, wird es aus übergeordneten Interessen heraus nicht zu umgehen sein, die soziale Verpflichtung des Grundeigentums verstärkt zum Ausdruck zu bringen und gleichzeitig wenigstens ein Stück der Gemeindeautonomie preiszugeben.

Die Fragen der Regionalplanung sind heute gesetzgeberisch vielfach in den kantonalen Baugesetzen oder in den kantonalen Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch geregelt. Diese Vorschriften beschränken sich aber meistens auf die Planung innerhalb der abgegrenzten Gemeindegebiete und beziehen sich daher weitgehend nur auf die Ortsplanung. Die Regionalplanung ist bei der Aufstellung solcher Vorschriften, weil sie damals noch nicht hinreichend erkannt wurde, praktisch ausser acht gelassen worden. Es fehlen in den meisten Kantonen die fundamentalsten Rechtsgrundlagen. Was hat beispielsweise zu geschehen und was können die Kantone rechtlich vorkehren, wenn sich eine einzelne Gemeinde einer nützlichen und notwendigen Regionalplanung verschliesst oder wenn unter verschiedenen Gemeinden eine Einigung über diese Fragen nicht erzielt werden kann? Es ist einfach unerlässlich, dass die Gemeinden in solchen Fällen zur Zusammenarbeit angehalten und verpflichtet werden können.

*Zahlreiche Probleme können heute weitgehend oder ausschliesslich nur noch regional gelöst werden. Denken wir dabei an die Abwasserbeseitigung, an die Industrieplanung, an die Verkehrsplanung, an die Schul- und Bildungsplanung, an den Natur- und Landschaftsschutz, an eine rationelle und wirtschaftliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, an die Kehrichtbeseitigung, an den sozialen Wohnungsbau sowie an die Planung der sportlichen und kulturellen Einrichtungen.*

Nur wenn wir gewillt sind, die Pflicht zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden und in bestimmten Fällen auch unter den Kantonen gesetzlich zu untermauern, wird die Regionalplanung, die bis heute mehr oder weniger ein Schlagwort geblieben ist, fruchtbar sein und mit der stürmischen Entwicklung Schritt halten können. Es ist deshalb der Zeitpunkt gekommen, diese empfindlichen und eine wirksame Regionalplanung hemmenden rechtlichen Lücken unverzüglich zu schliessen, indem sowohl im Bund als auch in den Kantonen die unerlässlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.